

# 02.21 ER

Leseprobe

## EnergieRecht

10. Jahrgang  
März 2021  
Seiten 45–88

www.ERdigital.de

### Herausgeber / Schriftleitung:

*Prof. Dr. Tilman Cosack*  
IREK, Hochschule Trier

### Wissenschaftlicher Beirat:

*Dr. Markus Appel, LL.M., Linklaters LLP*  
*Karsten Bourwieg, Bundesnetzagentur*

*Prof. Dr.-Ing. Martin Faulstich,*  
TU Clausthal

*Prof. Dr. Walter Frenz, RWTH Aachen*

*Dr. Michael Koch, BDEW e.V.*

*Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M.,*  
Universität Regensburg

*Dr. Sebastian Lovens-Cronemeyer, LL.M.,*  
Gronvald Rechtsanwälte

*Thorsten Müller, Stiftung*  
Umweltenergierecht

*Margarete von Oppen, Rechtsanwälte*  
Arnecke Sibeth Dabelstein

*Dr. Christoph Richter, prometheus*  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

*Katrin van Rossum, OLG Düsseldorf*

*Dr. Christian Schneller, Ohms Rechtsanwälte*

*Dr. Boris Scholtka, EY Law*

*Prof. Dr. Thomas Schomerus,*  
Leuphana Universität Lüneburg

### Zeitschrift für die gesamte Energierechtspraxis

### Aus dem Inhalt:

#### Aufsätze

*Karsten Bourwieg*

Aktuelles aus der Energieregulierung – Stand 31.01.2021

*Margarete von Oppen*

EEG 2021 – Was ist neu im Förderdschungel?

*Hendrik Burbach*

Mieterstromnovelle im EEG 2021 – Ein Schub für die nachhaltige Quartiersentwicklung?

#### Standpunkte

Interview mit Rainer Baake, Direktor der Stiftung  
Klimaneutralität

#### ER aktuell

Aktuelle Entwicklungen im Energierecht

#### Rechtsprechung

Gebotsausschluss im Ausschreibungsverfahren für  
Freiflächensolaranlagen

*OLG Düsseldorf, Beschl. v. 02.12.2020 – 3 Kart 177/20*

Vergabe von Wegerechtskonzessionen für ein Energie-  
versorgungsnetz: Akteneinsichtsrecht eines Beteiligten  
*OLG Düsseldorf, Urt. v. 04.11.2020 – 27 U 3/20*

Klage eines Dritten gegen die Genehmigung zur Ausfuhr  
unbestrahlter Uranoxid-Brennelemente aus Deutschland  
*VGH Kassel, Beschl. v. 08.12.2020 – 6 B 2637/20*

# ER ansichtssache

## Es ist Zeit: Lob auf das Fax!

Schneller, höher, stärker: Die Pandemie, deren Name endlich einmal nicht genannt werden soll, macht uns zu digitalen Olympionik:innen. Wir brauchen schnellere Internetverbindungen, höhere Datenübertragungsraten, stärkere Computer. Unsere Grunddisziplinen lauten MS Teams, Zoom und WebEx. Aber erst einmal nur im Triathlon. Der virtuelle Zehnkampf umfasst noch mindestens Bobfahren in VPN-Tunneln, Slalom in SSL-Verbindungen, Schlammcatchen mit TikTokBombing, Hochsprung mit HD-Cams und vieles mehr. Und das müssen wir, ach Du Schreck, auch noch selbst machen und können es nicht delegieren. Was für ein Horror!

Und was ist eigentlich mit der ebenfalls viel gepriesenen Ruhe und Einkehr? Der Besinnung auf die Langsamkeit? Wo bleibt denn verflüxt noch mal der kontemplative Kollateralgewinn aus der Virus-Situation, der uns doch seit fast einem Jahr versprochen wird? Wir haben doch Jura studiert und nicht Orchideenfächer wie soziale Digitalkompetenz. Wir müssen Fälle gewinnen und „Stoff“ durchbringen!

Frieden und Ruhe, vielleicht der berühmte „Tropfen sozialen Öls“, fehlt doch nun wirklich. Aber: Danke, III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes, Du machst alles besser.

Im Kern ging es bei dem hier diskutierten Fall<sup>1</sup> um Folgendes: Am Tag des Fristablaufs versuchte die Rechtsvertreterin des Klägers zwischen 17.00 Uhr und 19.45 Uhr mehrfach, die Berufungsbegründung per Telefax an das Berufungsgericht zu übermitteln. Dies gelang nicht, weil das Faxgerät des Berufungsgerichts kaputt war. Und zwar ab dem Tag des Fristablaufs „für mehrere Tage“. Das dürfte kaum entscheidungserheblich gewesen sein, war dem Senat allerdings eine Erwähnung wert. Bemerkenswert, den BGH hat das wohl ordentlich angekeckert.

Nachdem ein Justizwachmeister des Berufungsgerichts an dem fraglichen Abend kein anderes empfangsbereites Faxgerät nennen konnte, übersandte die Rechtsvertreterin die unterzeichnete eingescannte Berufungsbegründung per E-Mail an das Berufungsgericht, die am Tag darauf ausgedruckt wurde. Das Original kam drei Kalendertage später an. Dazwischen lag indes ein Wochenende. Also Freitag ausgedruckt, Montag angekommen. So viel sei gesagt – schon deshalb konnte der Fall nicht in Berlin spielen.

Es kam, wie es kommen musste: Das Gericht lehnte die Berufung als verspätet ab. Begründung: Die Rechtsvertreterin hätte ja das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) verwenden können, statt sich auf Fax oder E-Mail zu verlassen. Bei Übersendung per E-Mail käme es auf den Zeitpunkt des Ausdrucks an.

Die Rechtsvertreterin beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Das Gericht lehnte ab.

Falsch, sagt nun der Bundesgerichtshof. So sehr falsch, dass die Fortbildung des Rechts (sic!) eine Entscheidung erfordert,

§ 574 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 ZPO. Es sei zwar schon richtig, dass es auf das Vorliegen der Unterschrift ankomme, also auf den Zeitpunkt des Ausdrucks der E-Mail. Die habe zu spät ausgedruckt werden können. Auch das Original sei zu spät angekommen. Alles zu spät, viel zu spät. Eigentlich könne der Kläger gar nichts beweisen.

Aber, so schwingt die Klangschaale des BGH: „Die Übermittlung fristwahrender Schriftsätze per Telefax ist in allen Gerichtszweigen uneingeschränkt zulässig.“ – Wenn ein Gericht einen Telefaxanschluss anbiete, müsse es auch möglich sein, ihn zu verwenden. Und dann kommt der Schellenkranz: Wenn ein angebotener Übermittlungsweg nicht möglich sei, sei es Anwalt:innen zwar zumutbar, nach gängigen Alternativen zu suchen. Aber das beA gehöre jedenfalls derzeit nicht dazu. Denn „bis zum Eintritt der aktiven Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für“ Rechtsanwält:innen bestehe „keine allgemeine Pflicht, sich mit den Anforderungen und der Funktionsweise der jeweiligen Softwareanwendung für die Erstellung und den Versand elektronischer Dokumente auseinanderzusetzen.“

Und das ist jenseits aller Ironie wirklich beruhigend. Es reicht ja schon aus, sich in Pandemie-Zeiten mit gestiegenen technischen Herausforderungen auseinanderzusetzen. Und für Rechtsanwält:innen ist es bisweilen anstrengend, Mandant:innen oft nur virtuell zu begegnen. Sich mit einer Anwendung wie dem Front-End des beA auseinanderzusetzen, das sowohl das *Look-and-Feel* als auch die *Usability* des *Netscape Navigators* spürbar unterschreitet, überschreitet wiederum die professionelle Resilienz in der Tat. Erst recht abends um 19.45 Uhr. Danke, BGH!

Das beA – als elektronischer Tarnkappenbomber ohne Lizenz zum Töten gestartet, als Zeppelin gelandet. Und wir wissen ja alle, wie es dann mit der „Hindenburg“ ausging ...

Es entzieht sich der Kenntnis des Verfassers, ob sich der Senat bei seiner Entscheidung tatsächlich von diesen Gedanken hat leiten lassen. Es sei ihm indes positiv unterstellt.

Die Stärkung der Faxtechnik ist uneingeschränkt zu begrüßen. Fax ist sicherer als die meisten E-Mails, plattformübergreifend, handschriftaffin, preiswerter als Briefe, benutzbarer als das beA, schneller als Post- und Kuriersendungen – und trotzdem wunderbar old-fashioned. Ein Fax ist wie ein Paar handgemachter Lederschuhe, das eine:n das Leben lang begleitet, oder wie ein ausgereifter Whisky.

Nur ganz schnell sei angefügt, dass bereits vor Jahren die Drohung von Aktivist:innen gegen das Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA) lautete: „Lasst unser Internet in Ruhe oder wir nehmen Euch die Faxgeräte weg.“ – Die Aktivist:innen befürchteten durch das ACTA eine Einschränkung unserer liberalen Internetnutzung.

Den Verfasser, der jedem Erpressungsversuch selbstverständlich widersteht, hat diese Ankündigung aus sich heraus überzeugt.

Gerne nimmt er Ihre persönlichen Schilderungen entgegen. Per Fax. Sie finden seine Fax-Nummer auf seiner ...

... Internetseite.

Kommen Sie gut und gelassen durch die Zeit und vor allem:  
Bleiben Sie gesund!

Ihre ER  
Dr. Sebastian Lovens-Cronemeyer, LL.M., Berlin  
Rechtsanwalt und Dozent,  
Leiter der Clearingstelle EEG/KWKG a. D.

<sup>1</sup> BGH, Beschl. v. 17.12.2020 – III ZB 31/20.



# Höchste Zeit, dem Klimaschutz Vorschriften zu machen

Dieser **neue interdisziplinäre Gesamtkommentar** zeigt hochaktuell die ganze Komplexität eines der wichtigsten Gegenwartsthemen auf.

Neben **praxisorientierten Erläuterungen** der gesetzlichen Grundlagen (KSG, BEHG inkl. ÄnderungsG sowie einschlägiges Steuerrecht) führt das Werk auch in **Querschnittsthemen** ein und berücksichtigt unterschiedliche Sichtweisen. Zudem liefert es Antworten zur nachhaltigkeitgerechten Handhabung der Vorschriften im Hinblick auf die Welt- und EU-Klimaziele und beleuchtet das Klimaschadensrecht. Die naturwissenschaftlich-technischen Hintergründe werden zum besseren Verständnis der Regelungen instruktiv dargestellt.

**Für Lösungen, die jetzt in der Praxis umsetzbar** sind und in die Zukunft weisen!

Online informieren und bestellen:

 [www.ESV.info/19401](http://www.ESV.info/19401)



## Klimaschutzrecht Gesamtkommentar

Herausgegeben von **Prof. Dr. jur. Walter Frenz**, Maître en Droit Public, Professor für Berg-, Umwelt- und Europarecht an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen  
2021, XLV, 762 Seiten, mit Erläuterungen zum KSG, BEHG und zu den steuerrechtl. Vorschriften sowie Beiträgen zu den Querschnittsmaterien, fester Einband, € (D) 134,-. ISBN 978-3-503-19401-8  
eBook: € (D) 121,90. ISBN 978-3-503-19497-1

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

*Auf Wissen vertrauen*

# Lesen Sie jetzt gratis zur Probe!

## Bestellschein

### ER EnergieRecht

Zeitschrift für die gesamte Energierechtspraxis

Kostenloses Probe-Abonnement



- 2 Hefte kostenlos frei Haus, inkl. 4 Wochen Testzugang zum eJournal**

Bitte E-Mail-Adresse angeben.

Wenn ich **ER EnergieRecht** danach weiterlesen möchte, muss ich nichts weiter tun und erhalte im Kombi-Jahresabonnement 6 Ausgaben für € (D) 177,12, inkl. MwSt. für die Printausgabe (zzgl. Versandkosten) und das eJournal, inkl. Infodienst zu neuen Beiträgen mit jeder Ausgabe.

- Ich beziehe **ER EnergieRecht** nach Ablauf des Testzeitraumes nur als Printausgabe im Jahresabonnement für € (D) 148,20, inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten, ISSN 2194-5829

Falls ich **ER EnergieRecht** nicht weiter beziehen möchte, teile ich Ihnen dies spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Testzeitraumes schriftlich mit.

Für Studenten zum Sonderpreis von € (D) 99,-, bitte Immatrikulationsbescheinigung mitschicken.

Firma/Institution .....

Name/Kd.-Nr. ....

Funktion .....

Straße/Postfach .....

PLZ/Ort .....

E-Mail .....

Der Erich Schmidt Verlag darf mich zu Werbezwecken per E-Mail über Angebote informieren:  ja  nein

Datum/Unterschrift .....

- 4 Wochen Testzugang zum eJournal**  
Bitte E-Mail-Adresse angeben.

Wenn ich danach weiterlesen möchte, muss ich nichts weiter tun und erhalte **ER EnergieRecht** im Jahresabonnement für netto € (D) 11,20/Monat als Jahresrechnung von € (D) 143,76, inkl. MwSt., inkl. Infodienst zu neuen Beiträgen mit jeder Ausgabe. ISSN 2194-5837

Falls ich **ER EnergieRecht** nicht weiter beziehen möchte, teile ich Ihnen dies spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Testzugangs schriftlich mit.

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder an den Erich Schmidt Verlag

Fax (030) 25 00 85-275

**Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG**  
**Genthiner Straße 30 G**  
**10785 Berlin**

**Widerrufsrecht:** Ihre Bestellung können Sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware bei Ihrer Buchhandlung oder beim Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin, Fax (030) 25 00 85-275, E-Mail: Vertrieb@ESVmedien.de widerrufen, Muster-Widerrufsformular auf AGB.ESV.info (rechtzeitige Absendung genügt).

Wir erheben und verarbeiten Ihre Daten zur Durchführung des Vertrages, zur Pflege der laufenden Kundenbeziehung und um Sie über Fachinformationen aus dem Verlagsprogramm zu unterrichten. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke jederzeit widersprechen. Bitte senden Sie uns dazu Ihren schriftlichen Widerspruch per Post, Fax oder mit einer E-Mail an Service@ESVmedien.de. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://datenschutzbestimmungen.esv.info>

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Rechtsform: Kommanditgesellschaft, Sitz Berlin · Amtsgericht Charlottenburg HR A 21375 · Persönlich haftende Gesellschafterin: ESV Verlagsführung GmbH, Sitz Berlin · Amtsgericht Charlottenburg HR B 27197 · Geschäftsführer: Dr. Joachim Schmidt